

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Söhle

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S 576) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nieders. GVBl. S. 121) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Söhle in seiner Sitzung am 27. November 2018 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuererhebung, Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde Söhle erhebt Vergnügungssteuern. Gegenstand dieser Steuer ist der Betrieb von Spielgeräten.
- (2) Spielgeräte sind nach dieser Satzung alle:
 - a. Spiel-, Geschicklichkeits-, Musik- und Unterhaltungsgeräte,
 - b. einschließlich der Geräte zur Ausspielung von Geld oder Gegenständen,
 1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i Gewerbeordnung (GewO)
 2. sowie in Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Vereinsräumen, Kantinen und anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.
 - c. Als Spielgeräte gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden können. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.
 - d. Ferner zählen zu den Spielgeräten:
 1. Punktspielgeräte (z. B. Touch-Screen-Geräte, Fun-Games)
 2. Bildschirmspielgeräte
 3. TV-Komplettgeräte (z. B. Videospiele, Simulatoren)
 4. Flipper
 5. Multifunktionale Geräte (Infotainment-Terminals, Sportinfo-Terminals)

§ 2

Steuerfreiheit

Von der Steuer ausgenommen ist der Betrieb von Spielgeräten

- a. mit und ohne Gewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
- b. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Art ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind,
- c. sowie Kegel- und Bowlingbahnen und Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit wie Darts, Snooker, Billard, R-Hockey oder Kicker, die ihrer Eigenart nach eine individuelle körperliche Betätigung erfordern.

§ 3

Steuerschuldner/in

- (1) Steuerschuldner/in ist der/die Betreiber/in des Spielgerätes. Betreiber/in ist derjenige/diejenige, der/dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Steuerschuldner/in sind auch
 - a. der/die Besitzer/in der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn er/sie an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb des Spielgerätes beteiligt ist oder für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt erhält und
 - b. der/die wirtschaftliche Eigentümer/in der Spielgeräte.
- (3) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner i.S. des § 44 Abgabenordnung (AO) i.V.m. § 11 Absatz 1 Nr. 2b NKAG.

§ 4

Bemessungsgrundlage

- (1) Die Steuer für die Benutzung der Geräte nach § 1 bemisst sich bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk nach dem Einspielergebnis eines jeden Monats des einzelnen Gerätes. Einspielergebnis ist die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (incl. der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.
- (2) Bei negativem Einspielergebnis eines Gerätes im Kalendermonat wird die Mindeststeuer nach § 7 erhoben.
- (3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Geräte-Nummer, Geräte-Namen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.
- (4) Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit werden anhand einer Pauschale nach der Anzahl und Dauer der Aufstellung besteuert.
- (5) Hat ein Gerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät. Geräte mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen unabhängig voneinander und gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge – z.B. durch separate Geldeinwürfe – ausgelöst werden können.
- (6) Der/Die Steuerschuldner/in hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung (AO) aufzubewahren.

§ 5

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Abs. 2 genannten Aufstellungsorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät endgültig außer Betrieb gesetzt wird.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit mitzurechnen.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.
- (2) Die Steuerschuld ist 10 Tage nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Dies gilt auch für SEPA-Lastschriftmandate.
- (3) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit kann im Einzelfall im Bescheid bestimmt sein, dass die Besteuerung auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, wenn sich die Berechnungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern. Bei Änderungen der Besteuerungsgrundlage muss eine berichtigte Steuererklärung erfolgen, woraufhin die monatlich zu entrichtende Steuer neu festgesetzt wird. Nachzahlungen sind innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Die Steuer der Folgemonate ist jeweils am 15. des Kalendermonats fällig.

§ 7

Steuersätze

- (1) Die Steuer für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich nach dem Einspielergebnis eines jeden Kalendermonats des einzelnen Spielapparates. Der Steuersatz beträgt 15 % der elektronisch gezählten Bruttokasse, mindestens jedoch
 - a. bei Spielgeräten, mit Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, 75 €.
 - b. Bei Spielgeräten, mit Gewinnmöglichkeit, an allen anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten 50 €
- (2) Bei allen übrigen Geräten ohne Gewinnmöglichkeit beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jeden Apparat bei:
 - a. Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Absatz 3 50 €.
 - b. Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten 25 €.

- (3) Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, werden unabhängig vom Aufstellort mit 300 € je Gerät je Kalendermonat besteuert.

§ 8

Melde- und Anzeigepflichten

- (1) Der/Die Betreiber/in hat die erstmalige Inbetriebnahme eines Spielgerätes hinsichtlich ihrer Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielapparates (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeiten zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Für die Anmeldung von Veränderungen ist neben dem/der Betreiber/in auch der/die Besitzer/in der Räumlichkeiten verantwortlich, in denen die Spielgeräte aufgestellt werden.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.
- (3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Spielgerätes und das Austauschen eines Spielgerätes sind unverzüglich zu melden.
- (4) Für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit gilt bei nicht rechtzeitiger Abmeldung als Tag der Außerbetriebnahme der Tag der Anzeige.

§ 9

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Gemeinde Söhlde ist nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung berechtigt, Außenprüfungen durchzuführen. Der/Die Steuerschuldner/in ist verpflichtet, bei der Überprüfung den von der Gemeinde Söhlde Beauftragten unentgeltlich Zutritt zu seinen Veranstaltungs-/Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerkausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 10

Steuererklärung und Steuerfestsetzung

- (1) Der/Die Steuerpflichtige (§ 3) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Gemeinde Söhlde vorgeschriebenen Vordruck einzureichen. Die Steuer setzt die Gemeinde Söhlde durch schriftlichen Bescheid fest.
- (2) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steuererklärung sind die Zählwerkausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen alle Informationen enthalten, welche für die Steuerberechnung nach § 4 erforderlich sind und diese nachvollziehbar macht. Darüber hinaus müssen

Gerätenummer, Gerätename, Bauart, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, Datum der aktuellen Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse sowie die Röhreninhalte, enthalten sein. Die Eintragungen sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.

- (3) In den Fällen der Besteuerung von Geräten ohne Gewinnmöglichkeit ist keine monatliche Steuererklärung abzugeben. Eine Steuererklärung hat nur bei erstmaliger Inbetriebnahme sowie bei Abbau des Spielgerätes zu erfolgen. Die Gemeinde Söhlde setzt die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.
- (4) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraumes an die Stelle eines Spielgerätes ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiges Spielgerät, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.
- (5) Gibt der/die Steuerschuldner/in seine Steuerklärung nicht, nicht sachlich richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, kann die Gemeinde Söhlde von der Möglichkeit der Schätzung der Bemessungsgrundlage (§ 11 NKAG i.V.m. § 162 Abgabenordnung) und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen (§ 11 NKAG i.V.m. § 152 Abgabenordnung) Gebrauch machen.

§ 11

Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Söhlde gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 1 und § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde Söhlde erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Absatz 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Absatz 2 NDSG getroffen worden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer

- a. entgegen § 10 Absatz 1 die Vergnügungssteuerselbsterklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt oder vom Auslesetag nach § 10 Absatz 2 abweicht;
- b. entgegen § 8 Absatz 1 bis 4 die Inbetriebnahme oder die Veränderung von bzw. bei Spielapparaten nicht bis zum 10ten Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
- c. entgegen § 4 Absatz 6 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;
- d. entgegen § 9 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Söhle vom 18.11.1985 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 26.02.2002 außer Kraft.

Söhle, den 12. Dezember 2018
Der Bürgermeister

Huszar

